

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber	
Familienname, Vorname oder Bezeichnung bei einer juristischen Person:	
PLZ, Ort	
Straße und Hausnummer	
Telefon/Mobil/E-Mail (<i>freiwillige Angabe</i>)	
<input type="checkbox"/> Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung oder	
<input type="checkbox"/> Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung. Der Name und die Anschrift des Eigentümers lauten:	
Familienname, Vorname oder Bezeichnung bei einer juristischen Person:	
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer (<i>freiwillige Angabe</i>)	

Anschrift der Wohnung in die eingezogen wird	
PLZ, Ort	
Straße und Hausnummer Zusatzangaben (z.B. Stockwerks- oder Wohnungsnummer)	

Einzugsdatum und Personen			
In die oben genannte Wohnung ist/sind am		Folgende Person/en eingezogen:	
Familienname		Vorname(n)	
Familienname		Vorname(n)	
Familienname		Vorname(n)	
Familienname		Vorname(n)	
Familienname		Vorname(n)	
Familienname		Vorname(n)	
<input type="checkbox"/> Bei weiteren Personen eigenes Blatt verwenden.			

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:	
Familienname, Vorname	
PLZ, Ort, Straße und Hausnummer	

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person zur Ausstellung dieser Bescheinigung berechtigt bin.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

Datum	Unterschrift des Wohnungsgebers oder der vom Wohnungsgeber beauftragten Person